

Dienstabsprache zwischen der Universität Rostock und den Personalräten über die Umsetzung der Mitbestimmung bei Ablehnen eines Urlaubsantrags

1. Zielsetzung

Die folgende Dienstabsprache soll die Mitbestimmung von NPR und WPR insbesondere in den Fällen, in denen ein ordnungsgemäßes Mitbestimmungsverfahren mit den üblichen Fristen nicht möglich ist, regeln. Die Dienstabsprache wird durch eine entsprechende Dienstanweisung flankiert.

2. Grundlage der Mitbestimmung

Der Mitbestimmungsanspruch ergibt sich aus § 68 (1) Nr. 21 PersVG M-V.

Wenn der Urlaubsantrag von Beschäftigten, die in den Geltungsbereich des PersVG fallen, abgelehnt wird, ist diese Maßnahme mitbestimmungspflichtig.

Das Aufstellen eines verbindlichen Urlaubsplanes ist an der UR nicht Praxis, die diesbezügliche Mitbestimmung ist nicht Gegenstand dieser Dienstabsprache.

3. Prozedere

Die Ablehnung eines Urlaubsantrags kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen erfolgen. Personalräte und Dienststelle sind sich einig, dass es in konkreten Lebenssituationen manchmal unvermeidlich ist, sehr kurzfristig Urlaubstage zu beantragen. Trotzdem muss der Urlaub vorher abgestimmt/beantragt werden und darf nicht eigenmächtig angetreten werden.

Die endgültige und verbindliche Ablehnung eines Urlaubsantrags ist zu begründen und durch die zuständige Führungskraft unverzüglich an den Personalservice weiterzuleiten; zeitgleich ist die antragstellende Person durch die Führungskraft über den Vorgang zu informieren.

Der Personalservice beurteilt den Vorgang hinsichtlich der Schlüssigkeit der Nichtgewährung. Er leitet, wenn die Nichtgewährung auch nach seiner Beurteilung schlüssig ist, unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren ein (Antrag an den zuständigen Personalrat). Für das wissenschaftliche Personal erfolgt eine Mitbestimmung, sofern diese von dem/der betroffenen Beschäftigten beantragt wurde.

Ausgangspunkt für die folgenden Szenarien ist der Termin des Posteingangs beim zuständigen Personalrat.

Zwischen Ende der Äußerungsfrist und beantragtem Urlaubsbeginn bleibt ein Zeitraum von mindestens 10 Arbeitstagen.

Der Mitbestimmungsantrag wird wie üblich gestellt.

Zwischen dem Termin der nächsten regulären Sitzung des zuständigen PR und dem beantragten Urlaubsbeginn bleibt ein Zeitraum von 5 Arbeitstagen.

Bis zum beantragten Urlaubsbeginn bleibt ein Zeitraum von weniger als 5 Arbeitstagen.

Der Mitbestimmungsantrag wird mit verkürzter Äußerungsfrist zugestellt (Dringlichkeit).

Es wird kein Antrag mehr an den Personalrat eingereicht. Der Urlaub wird nicht genehmigt, die verspätete Antragstellung geht zu Lasten des/der Antragstellers/in. Die Ablehnungsentscheidung wird mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt als Information an den zuständigen Personalrat kommuniziert, dieser wird eine Einschätzung aus seiner Sicht im Gremium herbeiführen. Das Votum des Personalrates wird der fachvorgesetzten Person und dem/der Antragsteller/in zur Kenntnis gegeben.

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Absprache wird zwischen der Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat vereinbart und allen Beschäftigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht. Sie tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie kann seitens der Dienststelle oder mindestens einem der Personalräte mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Es ist beabsichtigt, diese Dienstabspache nach einem Jahr zwischen Personalräten und Dienststelle, durch z.B. ein Fachgespräch, zu evaluieren. Dabei werden die SBV und die Gleichstellungsbeauftragte einbezogen.

Rostock,

Rostock,

Für die Universität Rostock
Prof. Dr. Elizabeth Prommer
Rektorin

Für den Gesamtpersonalrat
Frithjof Lange
Vorsitzender

Zur Kenntnis nehmend

Rostock,

Rostock,

Rostock,

Rostock,

Für die SBV
Angela Weihs

Für den WPR
Marika Fleischer

Für den NPR
Michael Müller

Gleichstellungsbeauftragte
Annette Meier